



Danish Crown

Anforderungskatalog zum Haltungform 3 – Programm

„Verantwortung fürs Tier“

Milchviehhaltung



Inhalt

1.	Vorwort.....	3
2.	Anforderungen „Verantwortung fürs Tier“	4
2.1.	Anforderungen „Verantwortung fürs Tier“ – Milchviehhaltung/ Mutterkuhhaltung.....	4
2.1.1.	Teilnahme am QS-System	4
2.1.2.	Teilnahme an der Initiative Tierwohl.....	4
2.1.3.	Platzangebot.....	4
2.1.4.	Tierhaltung	4
2.1.5.	Enthornung der Kälber – falls auf dem Betrieb praktiziert.....	6
2.1.6.	Komfort-Einrichtung	6
2.1.7.	Fütterung	6
3.	Kontrollen	6
3.1.	Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	6
4.	Kontrollen für das Programm „Verantwortung fürs Tier“	7
4.1.	Erstkontrolle	7
4.2.	Systemkontrolle	7
4.3.	Sonderaudits.....	7
4.4.	Nachkontrolle	7
5.	Korrekturmaßnahmen	7
6.	Kontrollergebnisse.....	8
7.	Kontrollart.....	8
7.1.	Sichtprüfung	8
7.2.	Dokumentenprüfung	8
8.	Anerkennung	8
8.1.	Programme	8
9.	Logo	9

1. Vorwort

Für den Verbraucher bestimmen die Themen „Tierwohl“, „Nachhaltigkeit“ und „Transparenz“ immer mehr ihr Konsumverhalten.

Diesen Themen stellen wir uns selbstverständlich.

In unserem Programm „Verantwortung fürs Tier“ möchten wir sicherstellen, dass der Weg zur besseren Haltungsform bei Milchvieh und Mutterkühen gefördert wird.

Es ist für uns selbstverständlich, dass wir diese Ziele nur gemeinsam mit unseren Landwirten erreichen können und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

2. Anforderungen „Verantwortung fürs Tier“

Nachfolgend sind die Anforderungen an die milchvieh- und mutterkuhhaltenden Betriebe aufgeführt, die Zeit – mind. 6 Monate vor der Schlachtung - einzuhalten sind. Abgeprüft werden diese Anforderungen in Form von Kontrollen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.

2.1. Anforderungen „Verantwortung fürs Tier“ – Milchviehhaltung/ Mutterkuhhaltung
Tier aus Mutterkuhhaltung oder aus der Milchhaltung müssen unter den nachfolgenden Kriterien gehalten werden.

2.1.1. Teilnahme am QS-System

Der teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb ist verpflichtet, am QS-System teilzunehmen und eine gültige Lieferberechtigung sowie ein Zertifikat für die Produktionsart Rind (Mutterkuhhaltung) vorweisen zu können.

Dies wird während des Audits über die öffentliche Suche auf der QS-Internetseite ([QS Software-Plattform 2.0 \(qs-plattform.de\)](https://qs-plattform.de)) überprüft.

Werden Tiere über das anerkannte QMilch-Programm bezogen, ist die Lieferberechtigung ebenfalls über die QS-Datenbank zu prüfen.

Die Teilnahme am Antibiotikamonitoring und der Befunddatenerfassung ist ebenfalls verpflichtend. Im Audit wird dies über den Therapieindex des letzten Quartals und der Schlachtbefunddaten abgeprüft.

2.1.2. Teilnahme an der Initiative Tierwohl

Jeder landwirtschaftliche Betrieb muss am ITW-System teilnehmen und eine gültige Lieferberechtigung für die Produktionsart Milchviehhaltung oder Mutterkuhhaltung vorweisen können.

Im Audit wird die Lieferberechtigung tagesaktuell in der Datenbank ([Initiative-Tierwohl 5.1.14, User-ID, Mandant 1](#)) überprüft.

2.1.3. Platzangebot

Den Tieren muss in der Milchviehhaltung bzw. Mutterkuhhaltung ebenfalls ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Deshalb ist Tieren, die im Laufstall mit Liegeboxen gehalten werden, ein Tier-Liegeplatzverhältnis von 1:1 zur Verfügung zu stellen.

Werden die Tiere im Laufstall ohne Liegeboxen gehalten, so ist den Tieren über 350 kg LG eine Mindestfläche von 5m²/ Tiere (Liege- und Lauffläche) zur Verfügung zu stellen.

Bei Weidehaltung der Tiere ist jedem Tier eine Weidefläche von 1000² bereit zu stellen.

Im Audit wird die Belegdichte (Tieranzahl und Stallgröße) berechnet und nachgeprüft.

2.1.4. Tierhaltung

Vom Tierhalter ist sicherzustellen, dass die Tiere entweder in Offenfrontlaufställen, in Laufstallhaltung mit Laufhof oder in Laufstallhaltung mit Weidegang gehalten werden.

Anbindehaltung ist in diesem Programm verboten.

Anforderungen an Offenfrontställe:

Mindestens 30 % der Summe der Wandfläche beider Längsseiten des Stalles müssen dauerhaft geöffnet sein. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken. Wichtig ist, dass alle Buchten an der jeweils geöffneten Fläche angrenzen.

Tolerierbar sind 10 % Abweichung der berechneten geöffneten Fläche.

Dachöffnungen oder Türen/Tore werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen.

Spaceboards sind in diesem Programm erlaubt. Jedoch gelten Sie nur dann als offene Front, wenn der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Prozent-Vorgaben entspricht.

Um die Tiere vor negativen Klimaeinflüssen zu schützen, dürfen die Offenfronten zeitweise verschlossen werden. Zum temporären Verschluss können Rollwände aus Planen (Curtains) sowie bewegliche Schlitzwände (Spaceboards) genutzt werden. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Vogelschutz- oder Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft verwendet werden.

Feste Spaceboards gelten als offene Front, sofern der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Vorgaben entspricht.

Die Anforderungen an die Offenfrontstallhaltung wird in Form einer Sichtprüfung vom Auditor kontrolliert. Die Dokumentation des temporären Verschlusses muss dem Auditor ebenfalls im Audit vorgezeigt werden.

Anforderungen an den Laufstall mit ganzjährig nutzbarem Laufhof:

Werden die Tiere im Laufstall mit Laufhof gehalten, muss den Tieren auf dem Laufhof ein Platzangebot von mind. 3m² pro Tier zur Verfügung stehen.

Es darf eine Überdachung von max. 50% vorliegen – diese soll den Tieren lediglich Schutz vor Schnee, Wind, Regen oder Sonne bieten.

Aus Tierschutzgründen darf der Laufhof zeitweise geschlossen werden, jedoch ist so-wohl die Dauer der Schließung als auch der entsprechende Grund zu dokumentieren. Die Dokumentation der zurückliegenden Schließung (letzten 6 Monate) ist während der Prüfung dem Auditor vorzulegen.

Der Auditor prüft die Anforderungen an den Auslauf in Form einer Sichtprüfung.

Anforderungen an den Laufstall mit Weidegang

Werden die Tiere im Laufstall mit Weidegang gehalten, hat der Tierhalter darauf zu achten, dass die Tiere mind. 120 Tage im Jahr und mindestens 6 Stunden am Tag Zugang zur Weide haben. Üblicherweise findet der Weidegang zwischen Mai und Oktober statt.

Ist der Weidegang aus Tierschutzgründen nicht möglich, ist dies vom Tierhalter inkl. Grund und Dauer zu dokumentieren und dem Prüfer während des Audits vorzulegen.

Auch hier werden die Anforderungen zum Laufstall mit Weidegang in einer Sichtprüfung vom Auditor abgeprüft.

Ebenfalls ist zu dokumentieren, wann der Weidegang der Tiere begonnen hat und wann dieser beendet wurde.

2.1.5. Enthornung der Kälber – falls auf dem Betrieb praktiziert

Die Enthornung darf nur bei unter 6 Wochen alten Kälbern unter Einsatz von Schmerzmitteln durch den Landwirt vorgenommen werden.

Über die Enthornung muss eine Dokumentation vorliegen, in der die Ohrmarke des Tieres und das Datum und die Arzneimittelgabe erfasst sind.

Vom Auditor wird dieses in der Dokumentenprüfung kontrolliert.

2.1.6. Komfort-Einrichtung

Findet die Tierhaltung im Laufstall statt, muss der landwirtschaftliche Betrieb mind. eine elektrische oder mechanische Kratzbürste pro 60 Tiere vorhalten.

Wichtig ist, dass die Bürste in ausreichender Höhe angebracht, funktionsfähig und für die Tiere jederzeit zugänglich ist.

Das Kriterium wird vom Auditor anhand einer Sichtprüfung während des Audits abgeprüft.

2.1.7. Fütterung

Das für die Tiere eingesetzte Futter muss gentechnikfrei sein. Wird das Futter nicht auf dem eigenen Betrieb produziert, sondern zugekauft, muss dies über den Lieferschein bestätigt werden. Die Angabe GVO darf nicht auf den Lieferscheinen stehen.

Im Audit muss zusätzlich zu den Lieferscheinen ein Futtermischprotokoll vorliegen, aus dem die Futterzusammenstellung hervorgeht.

3. Kontrollen

Damit die Einhaltung der Kriterien vom Programm „Verantwortung fürs Tier“ gewährleistet wird, findet auf den landwirtschaftlichen Betrieben mind. einmal jährlich eine Kontrolle durch eine neutrale Zertifizierungsstelle statt.

Im Unternehmen Danish Crown werden entsprechende Nachweise über die durchgeführten Kontrollen nachgehalten.

Den Zertifizierungsstellen wird eine speziell erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe die Kontrolle durchgeführt wird. Die ausgefüllte Checkliste wird vom Auditor/ Zertifizierungsstelle direkt an den verantwortlichen Mitarbeiter von Danish Crown weitergeleitet.

3.1. Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Voraussetzung für die neutrale Zertifizierungsstelle und somit auch für die kontrollierende Person ist eine aktuelle Zulassung im QS-System.

Bevor das erste Audit durchgeführt wird, ist mit Danish Crown/ ORGAINVENT GmbH Rücksprache bezgl. der Kontrolle des Haltungsform 3 – Programms zu halten.

4. Kontrollen für das Programm „Verantwortung fürs Tier“

4.1. Erstkontrolle

Die Erstkontrolle erfolgt 8 Wochen nach der Anmeldung bzw. Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes in das Programm „Verantwortung fürs Tier“.

Die Erstkontrolle wird immer als Systemkontrolle durchgeführt. Bei der Erstkontrolle darf der Zeitpunkt der Kontrolle zwischen Teilnehmer und Zertifizierungsstelle abgesprochen werden.

4.2. Systemkontrolle

Mit der Systemkontrolle wird die korrekte Einhaltung der im Anforderungskatalog aufgelisteten Kriterien überprüft.

Eine Systemkontrolle wird immer angekündigt durchgeführt; d.h. 24h vor dem Audit erfolgt die Terminankündigung durch den Auditor.

4.3. Sonderaudits

Der Programmträger behält sich bei besonderem Verdacht auf nicht Einhaltung der Anforderungskriterien des Programms „Verantwortung fürs Tier“ vor, unangekündigte Sonderaudits durchzuführen.

4.4. Nachkontrolle

Wird eine reguläre Kontrolle nicht bestanden, muss durch eine neutrale Zertifizierungsstelle innerhalb 8 Wochen eine Nachkontrolle durchgeführt werden.

Während dieser Kontrolle wird die Einhaltung der Korrekturmaßnahmen aus dem nicht bestandenen Audit überprüft. Das Auditpersonal entscheidet, ob die Nachkontrolle als Dokumenten- oder Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.

5. Korrekturmaßnahmen

Werden im Audit Abweichungen festgestellt, ist das Kontrollpersonal bzw. die Zertifizierungsstelle zu folgendem verpflichtet:

- Es sind mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Korrekturmaßnahmen zu den vorliegenden Abweichungen zu vereinbaren (zu dokumentieren auf der Checkliste)
- Es ist eine angemessene Frist zur Behebung der Abweichung zu vereinbaren (max. 8 Wochen)
- Es ist eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Korrekturmaßnahmen durchzuführen
 - o Über Dokumente: Einreichung von Dokumenten, aus denen die korrekte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme hervorgehen.
 - o Vor Ort: reicht eine Kontrolle über Dokumente nicht aus, muss ein Termin zur Begutachtung vor Ort vereinbart werden.

6. Kontrollergebnisse

Nach der Kontrolle wird dem landwirtschaftlichen Betrieb direkt sein Kontrollergebnis durch das Kontrollpersonal mitgeteilt.

- Status I: Bestanden – Ohne Beanstandungen – nächste Kontrolle nach Plan
- Status „nicht-bestanden“ – mit Abweichungen – Nachkontrolle erforderlich

Bei einer Nicht-bestandenen Kontrolle darf das Fleisch nicht unter „Haltungsform 3“ vermarktet werden. Ein Termin wird zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Zertifizierungsstelle vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Nachkontrolle darf das Fleisch wieder unter „Haltungsform 3“ vermarktet werden.

7. Kontrollart

7.1. Sichtprüfung

Während einer Sichtprüfung nimmt der Auditor die zuvor genau definierten Kriterien vor Ort in Augenschein.

Für das Kriterium „Offenstall“ reicht das Vorzeigen eines Grundrisses des Stalls nicht aus. Das Kontrollpersonal muss sich vor Ort davon überzeugen, dass Außenklimareize geschaffen wurden. Es steht ihm zu, die Stallöffnungen nachzumessen.

7.2. Dokumentenprüfung

Während einer Dokumentenprüfung werden Kriterien überprüft, die nicht in der Praxis entstehen. Hierzu zählen zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen, die QS-Lieferberechtigung, Nachweise über die GVO-freie Fütterung, Infobriefe zur Antibiotikamonitoring und Befunddatenerfassung, etc.

8. Anerkennung

8.1. Programme

Schlachtkühe

In dieses Programm dürfen Schlachtkühe von Betrieben einfließen, die von folgenden Haltungsform 3 – Programmen zertifiziert sind:

- QMilch++
- DLG-Silber

Die Lieferberechtigung dieser Tiere sind in der QS-Datenbank zu prüfen (QMilch++).

Bei Anlieferung von DLG-Silber Schlachtkühen ist auf den Anlieferungspapieren die DLG-Silber Zertifizierung zu vermerken. Dazu muss ein gültiges Zertifikat zu dem jeweiligen Betrieb bei Danish Crown vorliegen.

Um die Rückverfolgbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, sind die Schlachtkühe mit einem zusätzlichen Vermerk (*HF3 – QM++ o. DLG-Silber*) zu kennzeichnen. Dieser zusätzliche Vermerk wird mit den Anlieferungspapieren archiviert.

8.2. Landwirtschaftliche Betriebe

Sind landwirtschaftliche Betriebe bereits in einem anderen Haltungform 3 zugelassenen Programm zertifiziert, ist eine Anerkennung durch eine Dokumentenkontrolle/ Konformitätsbescheinigung durch Kontrollstelle möglich. Im Folgejahr ist dann eine Kontrolle durch das hier beschriebene Verfahren notwendig.

9. Logo

Für Ware des Haltungform 3 – Programms „Verantwortung fürs Tier“, wird mit diesem Logo gekennzeichnet.



Ansprechpartner

Tina Weber
Koppelbergstraße 2
17166 Teterow
Tel.: +49 3996 166148
E-Mail: tiweb@danishcrown

Markus Schwager
Maas 10+12
25813 Husum
Tel: +49 4841 695 0
E-Mail: BSCH@danishcrown.com